



GEMEINDE ZUZGEN

Schulstrasse 19 • 4315 Zuzgen
Tel. 061 875 95 75 • Fax 061 875 95 70
gemeindeverwaltung@zuzgen.ch • www.zuzgen.ch

Abstandsvorschriften im Nachbarrecht

Konflikte unter Nachbarn gibt es heutzutage leider zuhauf: Mal stört der Trompete spielende Nachbarssohn, mal ragen fremde Äste in den Garten, mal übertreibt der Grillfreund von nebenan, etc.

Um ein friedliches Zusammenleben oder wenigstens Nebeneinanderleben zu garantieren, hat der Gesetzgeber in verschiedenen Erlassen nachbarrechtliche Vorschriften niedergeschrieben:

1.1 Abstandsvorschriften für Einfriedungen, Stützmauern und Böschungen gegenüber privatem Grundeigentum im öffentlichen Recht

Gegenüber privatem Grundeigentum gelten nachfolgende öffentlich-rechtliche Vorschriften:

§ 47 Grenz- und Gebäudeabstände des kantonalen Baugesetzes

¹ Die Gemeinden schreiben Grenz- und Gebäudeabstände vor.

² Soweit die Gemeinden nichts anderes festlegen, können die Abstände ungleich verteilt, verkleinert oder aufgehoben werden.

³ Die Änderung der Abstände setzt einen öffentlich beurkundeten Dienstbarkeitsvertrag voraus; dieser ist dem Gemeinderat vor Baubeginn einzureichen. Bei Klein- und Anbauten genügt eine schriftliche Vereinbarung.

§ 28 Einfriedungen, Stützmauern, Böschungen der kantonalen Bauverordnung (§ 47 BauG)

¹ Wenn die Gemeinde nichts anderes festlegt, dürfen Einfriedungen baulicher Art und Stützmauern

a) nicht höher sein als 1,80 m, gemessen ab niedriger gelegenem Terrain, wobei ein zur Absturzsicherung erforderliches offenes Schutzgeländer auf Stützmauern nicht angerechnet wird,

b) an die Parzellengrenze, im gegenseitigen Einverständnis auf die Parzellengrenze, gesetzt werden. Gegenüber Parzellen in der Landwirtschaftszone beträgt der Mindestabstand 60 cm.

² Wo es die Geländeverhältnisse erfordern, sind höhere Stützmauern zulässig. Sie müssen um das Mehrmass ihrer Höhe von der Grenze zurückversetzt werden.

³ Böschungen sind standfest zu errichten. Bei Neigungsverhältnissen von mehr als 2:3 (Höhe:Breite) muss der Böschungsfuss beziehungsweise die Böschungsoberkante einen Grenzabstand von 60 cm einhalten.

⁴ Strassen-, Wald- und Gewässerabstände sowie andere, namentlich durch Baulinien und Sichtzonen besonders geregelte Abstände gehen den Grenzabstandsvorschriften vor.

§ 47 der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Zuzgen

¹ Das Terrain soll nicht unnötig verändert werden. Terrainveränderungen dürfen die Nachbarn nicht übermässig beeinträchtigen. Sie müssen sich einwandfrei in die Umgebung einordnen und dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Versiegelte Flächen sind auf das Notwendige zu beschränken. Ökologisch und geomorphologisch wertvolle Objekte sind zu schonen.

² Wer an seinem Grundstück die Höhenlage verändert, hat das Erdreich mit Böschungen und nötigenfalls mit Stützmauern zu sichern. Stützmauern sind in genügender Stärke zu erstellen, in gutem Zustand zu erhalten und in der Regel zu bepflanzen.

³ Die Umgebungsarbeiten bilden einen Bestandteil des Bauprojektes. Der Gemeinderat erlässt gegebenenfalls entsprechende Auflagen in der Baubewilligung.

1.2 Abstandsvorschriften für Bäume und Sträucher gegenüber privatem Grundeigentum im Privatrecht

Gegenüber privatem Grundeigentum gelten folgende privatrechtlichen Vorschriften: Einführungsgesetz des Grossen Rates des Kantons Aargau zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 27.3.1911 (EG ZGB):

§ 72 EG ZGB

¹ Gegenüber Grundstücken in der Bauzone haben Grünhecken einen Grenzabstand von 60 cm ab Stockmitte aufzuweisen und dürfen nicht höher als 1,80 m sein. Bei einem Grenzabstand über 1,80 m ab Stockmitte ist eine Höhe bis zum Mass des Grenzabstands zulässig. Grünhecken müssen so unterhalten werden, das sie nicht über die Grenze wachsen.

² Gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone müssen Grünhecken einen Grenzabstand von 60 cm ab Heckenrand einhalten.

§ 73 EG ZGB

Grenzabstände von anderen Pflanzen:

¹ Gemessen ab Stockmitte gelten folgende Grenzabstände:

- a.) 1 m für Pflanzen mit einer Höhe über 1,80 m bis zu 3 m,
- b.) 2 m für Pflanzen mit einer Höhe über 3 m bis zu 7 m,
- c.) die halbe Pflanzenhöhe für Pflanzen mit einer Höhe über 7 m bis zu 12 m,
- d.) 6 m für Nuss-, Kastanien- und andere Bäume mit einer Höhe über 12 m.

² In Abweichung zu Absatz 1 gilt ein Grenzabstand von

- a.) 50 cm für Reben mit einer Höhe über 1,80 m
- b.) 3 m für Obstbäume mit einer Höhe über 7 m.

³ Gegenüber Waldboden beträgt der Grenzabstand für alle Pflanzen 50 cm.

⁴ Gegenüber Rebland erhöhen sich die in Absatz 1 genannten Grenzabstände für alle Pflanzen um je 2 m.

⁵ In Ergänzung zu den Absätzen 1 und 2 sind gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone sämtliche Pflanzen auf einen Abstand von 60 cm von der Grenze zurückzuschneiden, soweit dies für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erforderlich ist.

§ 75 EG ZGB

¹ Das Zurückschneiden von Pflanzen auf die zulässigen Masse kann jederzeit verlangt werden. bei der Durchsetzung sind die Vegetationszeiten wenn möglich zu berücksichtigen.

² Für daraus entstehenden Schaden hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer Ersatz zu leisten.

§ 76 EG ZGB

¹ Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer ist nach Vorankündigung berechtigt, Nachbarsgrundstücke zu betreten oder vorübergehend zu benützen, wenn dies erforderlich ist, um auf dem eigenen Grundstück Pflanzungen, Bauten oder Anlagen zu erstellen, zu unterhalten oder zu beseitigen.

Abstandsvorschriften gegenüber Strassen und Wegen im öffentlichen Recht

Es gelten die Pflanz- und Bauabstandsvorschriften von § 111 des Kantonalen Baugesetzes (BauG). Sie lauten:

¹ Die vom Strassenmark gemessenen Abstände betragen:

- a) für Bauten und Anlagen gegenüber Kantonsstrassen 6 m, gegenüber Gemeindestrassen 4 m; die Gemeinden können für Stützmauern, Böschungen und Parkfelder gegenüber Gemeindestrassen andere Abstände festlegen,
- b) aufgehoben
- c) für Einfriedigungen bis zu 80 cm Höhe gegenüber Kantonsstrassen 1 m; gegenüber Gemeindestrassen 60 cm, wenn die Gemeinden nichts anderes festlegen,
- d) für Einfriedigungen von mehr als 80 cm bis zu 1,80 m Höhe und für einzelne Bäume gegenüber Kantonsstrassen 2 m; gegenüber Gemeindestrassen 60 cm, wenn die Gemeinden nichts anderes festlegen.

^{1bis} Die Abstände gegenüber Gemeindestrassen gelten ebenfalls gegenüber Privatstrassen im Gemeindegebrauch.

² Durch Sondernutzungspläne, kantonale Nutzungspläne sowie Sichtzonen können die Abstände erhöht oder, namentlich zum Schutz von Ortsbildern, herabgesetzt oder aufgehoben werden.

³ Die Strasseneigentümer haben auf Verlangen der Grundeigentümer den Unterhalt

von Landstreifen zwischen Einfriedigung und Strassengrenzen zu übernehmen.

⁴ Die für einzelne Bäume gegenüber Kantonsstrassen vorgeschriebenen Abstände ermässigen sich um 1 m und der Abstand für Einfriedigungen wird aufgehoben, wo neben der Fahrbahn Geh- und Radwege liegen.

Lärmschutz

Gemäss § 9 des Polizeireglement der Gemeinden im Einzugsgebiet der Regionalpolizei Unteres Fricktal gilt folgendes:

¹ In Wohngebieten ist von 12.00 Uhr und ab 19.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags das Arbeiten mit lärmigen Werkzeugen und Maschinen (z.B. Rasen schneiden mit Motormähern, Hämmern, Fräsen, Bohren, Motorsägen, usw.) im Freien verboten.

² In der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist jeder Lärm verboten, der die Nachtruhe stört. Beispielsweise ist untersagt: das Laufen lassen von Radio-, TV- und Musikgeräten bei offenem Fenster, das Musizieren und Singen im Freien und der Betrieb von lärmigen Maschinen in ungenügend isolierten Räumen oder im Freien.

³ Während den unter Ziffern 1 und 2 genannten Ruhezeiten sind zulässig:

- a.) Kurzfristige Arbeiten zur Behebung von Notständen;
- b.) Dringende, wetterabhängige Arbeiten für die Landwirtschafts- und Gärtnereibetriebe;
- c.) Das Geläut und Schellen der Glocken/Schellen von Weidetieren.

Weitere Informationen

Empfehlenswert ist der Ratgeber des Beobachters zum Nachbarrecht (siehe www.beobachter.ch). Dieser Ratgeber erklärt alle rechtlichen Grundlagen, wenn es um Lärm- und Geruchsbelästigungen, störende Pflanzen oder Schäden durch andere Bauten geht. Neben dem Rechtlichen enthält das Buch viele Tipps für einen souveränen Umgang mit den lieben Nachbarn – ein unerlässliches Standardwerk für Hausbesitzer, Stockwerkeigentümer und Mieter.

Adresse der zuständigen Friedensrichter bei Streitigkeiten:

Friedensrichterkreis XIV
Postfach 146
4310 Rheinfelden

Bei Fragen steht Ihnen die Gemeindeverwaltung gerne zur Verfügung.

Zuzgen, September 2022

Der Gemeinderat